

70. 1. Ist die Vorschrift des § 470 H.G.B. auf Fälle auszu-
dehnen, in welchen die unrichtige Deklaration des Absenders die
Ursache ist, daß zu wenig Fracht oder Gebühren erhoben wurden?
2. Rechtliche Natur der Frachtzuschläge im Sinne des § 53
der Eisenbahnverkehrsordnung.
3. In welcher Frist verjähren diese Frachtzuschläge?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 14. November 1906 i. S. M. (Bekl.) w. preuß.
Eisenbahnfiskus (Pl.). Rep. I. 165/06.

- I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der klagende Eisenbahnfiskus behauptete, daß der Beklagte M. bei seinen Güterversendungen aus den Jahren 1897—1900 vorsätzlich oder fahrlässig in den Frachtbriefen unrichtige Angaben gemacht habe, indem er bei Normalgut das Gewicht zu niedrig angegeben, bez. Ladungen als ausschließlich aus Gütern der Spezialtarife bestehend angegeben habe, während sie teilweise aus Gütern der allgemeinen Warenklasse bestanden; deshalb habe er zu wenig Fracht bezahlt. Kläger beanspruchte mit der Klage a) die hinterzogene Fracht, b) das Doppelte als Frachtzuschlag nach § 53 Abs. 3 der Verkehrsordnung, nebst Zinsen. Hinsichtlich der hinterzogenen Fracht war der Anspruch des Klägers auch auf Betrug gestützt. Dieser Teil der Klage

kam für die Revisionsinstanz nicht in Betracht. Hinsichtlich der Frachtzuschlagsforderung hatte der Beklagte Verjährung eingewendet. Der erste Richter hatte diesen Einwand für durchschlagend erachtet und durch Leiturtteil den Anspruch auf Frachtzuschläge abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte dagegen diesen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Auf Revision des Beklagten wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als sie die Frachtzuschläge aus dem Jahre 1897 betraf. Im übrigen ist die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

. . . „Darin ist dem Oberlandesgericht zuzustimmen, daß die Verjährung des § 61 Abs. 4 der älteren, § 61 Abs. 5 der geltenden Eisenbahnverkehrsordnung und des § 470 H.G.B. auf die eingeklagten Ansprüche keine Anwendung finden kann. Die hier vorgesehene einjährige Verjährung beschränkt sich auf Ansprüche auf Nachzahlung zu wenig erhobener oder Rückerfaß zu viel erhobener Fracht oder Gebühren und hat zur Voraussetzung, daß der Anspruch auf einer unrichtigen Anwendung der Tarife oder auf Fehler bei der Berechnung gestützt wird. Der Tarif muß also mit einem Satze zur Anwendung gelangt sein, welcher auf die seine Unterlagen bildenden Beförderungsangaben nicht paßt, oder es muß bei der Berechnung des an sich richtig angewendeten Tariffaßes ein Fehler untergelaufen sein. Solche Fälle des Mißgriffs in Anwendung oder Berechnung des Tarifs stehen hier nicht in Frage. Hier wurde der Tarif an und für sich richtig angewendet und auch richtig berechnet; nur die Unterlagen, welche der Absender für die Anwendung und Berechnung des Tarifs gegeben hatte, waren falsch. Nicht ein Fehler bei der Tarifierung ist der Grund der erhobenen Ansprüche, sondern die vorsätzlich oder fahrlässig falsche Deklaration des Frachtgutes. Auf diese Fälle ist die Spezialbestimmung des § 470 H.G.B., § 61 der Verkehrsordnung nicht auszudehnen.

Vgl. Urteile des Senats vom 10. Oktober 1900 Rep. I. 201/00, Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 47 S. 33 flg., und vom 3. Juni 1905, Rep. I. 28/05, mitgeteilt in Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 22 S. 16; vgl. ferner Düringer u. Sachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzb. Bd. 3 S. 691; abweichend Eger, im Sächsischen Archiv Bd. 15 S. 17.

Was die rechtliche Natur der Frachtzuschläge betrifft, so hat das Oberlandesgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Verkehrsordnung solche „Zuschläge“ zur normalen Fracht in einem doppelten Sinne vorsieht. Einmal erscheinen sie als Extravergütungen für besondere Leistungen der Eisenbahn, so in § 34 Abs. 2 verbunden mit §§ 84 ff. für die Übernahme einer besonderen Haftung für Reisegepäck im Falle der Deklaration des Interesses oder in § 57 für Beförderung der Güter in gedeckten Wagen auf Verlangen des Absenders (vgl. auch § 48). In anderen Fällen werden Frachtzuschläge erhoben wegen unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichtes einer Wagenladung oder bei Überlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens; vgl. § 53 Absf. 7—12. In diesen letzteren, hier allein in Frage stehenden Fällen hat der Frachtzuschlag den Charakter einer Konventionalstrafe. Es soll damit ein der Verkehrsordnung und dem Eisenbahnbetriebsreglement entsprechendes Verhalten des Absenders erzwungen werden.

Vgl. Urteile des Senats vom 29. Januar 1887, Rep. I. 401/86, und vom 10. Oktober 1900, Rep. I. 201/00, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 33 und Bd. 47 S. 97.

Mit Unrecht wird aber vom Oberlandesgericht aus dieser Natur des Frachtzuschlags nach § 53 der Verkehrsordnung die Folgerung gezogen, daß er überhaupt keine Fracht, daß er auch kein Akzessorium der Hauptverbindlichkeit aus dem Frachtvertrage sei, daß er deshalb auch nicht der für Frachtforderungen geltenden kurzen Verjährung des § 1017 Nr. 3 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 196 Nr. 3 B.G.B. unterliege, sondern lediglich nach § 150 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 195 B.G.B. den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Gegenüber dieser, auch von Reindl in der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 100 vertretenen, Auffassung hat schon Eger ebenda S. 123 zutreffend darauf hingewiesen, daß sie der im deutschen wie im internationalen Eisenbahntransportverkehr zum Ausdruck gelangenden Tendenz, eine glatte und rasche Erledigung der Frachtgeschäfte im Verkehrsinteresse herbeizuführen, direkt widerspreche. Aber ganz abgesehen von dieser Erwägung ist die Auffassung, welche den Frachtzuschlag nicht als Fracht im Sinne der Verjährungsvorschriften gelten lassen will, juristisch unhaltbar. Aller-

dings steht der „Frachtzuschlag“ in einem Gegensatz zu den gewöhnlichen Frachtgeldern und auch zu den Auslagen (Kosten), welche in § 60 der Verkehrsordnung genannt werden. Aber er hört dadurch nicht auf „Fracht“ zu sein, daß er als Konventionalstrafe gefordert wird, so wenig das Porto aufhört Porto zu sein, weil es als Strafporto geschuldet wird. Daß der Frachtzuschlag mit der Frachtforderung verjähre, ist nicht notwendig; es sind Fälle denkbar, in welchen ein Anspruch auf Frachtzuschlag, aber kein Anspruch auf Fracht entsteht (vgl. Meindl a. a. D.). Aber sicher ist, daß er als Fracht verjährt. Dafür spricht nicht nur die seinem Wesen entsprechende Bezeichnung als Frachtzuschlag; dafür spricht auch eine ungewollene Auslegung des Wortlautes des § 196 Nr. 3 und der Zweck der kurzen Verjährungsfristen überhaupt. Eger will zwar a. a. D. den Frachtzuschlag nach § 470 H.G.B. schon nach einem Jahre verjähren lassen. Daß dies nicht dem Gesetz entspricht, wurde oben dargelegt. Er führt jedoch weiter aus, daß, wenn nicht die einjährige Verjährung des § 470 H.G.B., jedenfalls die zweijährige nach § 196 B.G.B. eingreife. Dieser letzteren Ansicht ist beizutreten.

Vgl. Düringer u. Hachenburg Bd. 3 S. 691 Note 2 Nr. 4; Herzer, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1902 Nr. 34 S. 553.

Das Oberlandesgericht hat hiernach rechtlich geirrt, wenn es annahm, daß der auf Grund des Frachtvertrags als Konventionalstrafe geforderte Frachtzuschlag nicht auch eine Fracht sei. Auf diesem Irrtum beruht aber die ergangene Entscheidung, wenigstens teilweise. Nach § 1017 Nr. 3 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verjährt die Forderung für Fracht in drei Jahren. Diese im Vergleich zu der Frist des § 196 Nr. 3 B.G.B. längere Verjährungsfrist, welche für die Frachtzuschläge aus dem Jahre 1897 nach § 1018 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Schluß des Jahres 1897 begann, lief früher ab, als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist, und war daher nach Art. 169 Abs. 2 Satz 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. im vorliegenden Falle für die Ansprüche auf Frachtzuschlag aus dem Jahre 1897 maßgebend. Sie waren bei Erhebung der Klage (Dezember 1901) bereits verjährt. Soweit Kläger sie noch im vorliegenden Prozesse verfolgt, war seine Klage abzuweisen. Bezüglich der Frachtzuschläge

aus den Jahren 1898, 1899, 1900 war aber zur Zeit der Erhebung der Klage Verjährung weder nach dem sächsischen, noch nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten.“ . . .